

## **Anwesenheit des Angeklagten bei Identitätsverweigerung**

*OLG Karlsruhe, Beschluss v. 27.04.2022 – 1 Rv 34 Ss 173/22, juris*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Nach den Feststellungen erschien bei Fortsetzung der - nach Aufruf der Sache um 9.00 Uhr für ca. 20 Minuten unterbrochenen - Hauptverhandlung um 9.23 Uhr eine dem Gericht unbekannt männliche Person im Sitzungssaal, welche im Zuschauerraum Platz nahm. Auf Frage der Vorsitzenden, ob sie der Angekl. sei, erklärte diese, dass sie der „Exekutor des B.“ sei und zeigte auf den leeren Platz neben dem Verteidiger. Mit Hilfe des Gerichtswachtmeisters, demgegenüber die Person lediglich eine Abstammungsurkunde vorweisen konnte, in welcher der Name B. genannt war, konnte die Identität der Person nicht festgestellt werden. Auch der anwesende Verteidiger konnte die Identität des Angekl. nicht sicher bestätigen. Mehrere Fragen der Vorsitzenden ließ die Person unbeantwortet, zeigte auf den leeren Platz neben dem Verteidiger oder antwortete mit Gegenfragen. Als Angekl. gab sich die Person nicht zu erkennen. Die Berufung des Angekl. wurde sodann verworfen. Die dagegen eingelegte Revision des Angekl. wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft einstimmig verworfen (§ 349 Abs. 2 und 3 StPO).

### **II. Entscheidungsgründe**

Wenn die Person der Angekl. war, ist sie Berufung gem. § 329 I S. 1 StPO zu Recht verworfen worden. Der Angekl. ist gem. § 111 I OWiG seiner Pflicht, dem Gericht seine Identität zu offenbaren, nicht nachgekommen. Damit war er i.S.d. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO als „bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen“ zu behandeln. Für das Erscheinen reicht die rein körperliche Anwesenheit nicht aus, der Zweck des § 329 StPO fordert auch, dass eine Entscheidung durch sein Verhalten nicht verzögert wird. Hierdurch wird sein Recht, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 243 V StPO), nicht berührt.

Soweit die Revision beanstandet, die Kammer habe es pflichtwidrig unterlassen, die Identität der Person, bei welcher es sich um den Angekl. gehandelt habe, näher aufzuklären, genügt die Rüge nicht den an eine Verfahrensrüge zu stellenden Anforderungen gem. § 344 II S. 2 StPO. Es müssen keine aufwändigen und zeitraubenden Ermittlungen zur Identitätsfeststellung einer Person durchgeführt werden, bei der es sich nur möglicherweise um den Angekl. handelt, etwa durch Gegenüberstellung mit einem KHK, dem der Angekl. bekannt war. Die Revision verhielt sich insbesondere nicht dazu, ob dieser in der Hauptverhandlung anwesend war und dass so innerhalb angemessener Zeit Klarheit über die Identität der anwesenden Person hätte gewonnen werden können.

### **III. Problemstandort**

Der Angekl. ist auch dann als bei Beginn des Hauptverhandlungstermins nicht erschienen zu behandeln, wenn er zwar erscheint, sich aber nicht als Angekl. zu erkennen gibt und Fragen des Gerichts zu seiner Identität verweigert. Die Identitätsermittlungspflicht des Gerichtes beschränkt sich auf einfache und zügig durchführbare Ermittlungsmaßnahmen.